



Newsletter- Nummer  
3 / 2022

Newsletter - Datum  
4. April 2022

Direktkontakt  
info.aju@llv.li

## Newsletter 3, April 2022

### Allgemeines

Abänderung der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren

### Handelsregister

Zulässige Ausweisdokumente zur Beglaubigung von Unterschriften

### Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Prüfungen von Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen, beauftragte Dritte und die Stiftungsaufsichtsbehörde

## 1. Allgemeines

Abänderung der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren

Am 18. März 2022 ist die Abänderung der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren in Kraft getreten (LGBl. 2022 Nr. 57).

Die Änderungen dienen einerseits dem Nachvollzug von in der Vergangenheit erfolgten Änderungen im Sachenrecht und im Personen- und Gesellschaftsrecht und andererseits der Klarstellung von Rechtsunsicherheiten in der Praxis der Abteilungen Grundbuch und Handelsregister. Mit den Anpassungen werden vor allem Gebührentatbestände für Leistungen des Amtes für Justiz vorgesehen, die zwar heute bereits erbracht werden, jedoch keine entsprechende Gebührevorschrift vorhanden ist. Zudem werden einzelne Gebührenbestimmungen mangels Praxisrelevanz aufgehoben.

Die Änderung der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren bringt bis auf ganz wenige Ausnahmen keine Gebührenerhöhungen mit sich, sondern dient ausschliesslich der Rechtssicherheit sowie der Gebührentransparenz.

Die konsolidierte Fassung der Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.gesetze.li/konso/2003067000?search\\_text=grundbuch&search\\_loc=titel&lrnr=&lgblid\\_von=&observe\\_date=29.03.2022](https://www.gesetze.li/konso/2003067000?search_text=grundbuch&search_loc=titel&lrnr=&lgblid_von=&observe_date=29.03.2022)

## 2. Handelsregister

Zulässige Ausweisdokumente zur Feststellung der Identität bei der Beglaubigung von Unterschriften

Wird beim Amt für Justiz die Beglaubigung einer Unterschrift vorgenommen, wird die Identität der unterzeichnenden Person durch Vorlage eines der folgenden Ausweisdokumente geprüft:

- Gültiger Reisepass; oder
- gültige Identitätskarte bzw. Personalausweis; oder
- gültiger Ausländerausweis bzw. Aufenthaltstitel.

Anhand anderer Ausweisdokumente, wie z.B. Führerscheine oder Grenzgängerbewilligungen werden keine Unterschriftsbeglaubigungen durchgeführt.

## 3. Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Prüfungen von Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen, beauftragte Dritte und die Stiftungsaufsichtsbehörde

Aufgrund der unverändert anhaltenden Coronavirus-Pandemie informiert die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) über das Vorgehen betreffend die nachfolgenden Prüfungen:

- Prüfung der Richtigkeit der Gründungs- und Änderungsanzeigen bei privatnützigen, hinterlegten Stiftungen durch einen beauftragten Dritten (Art. 552 § 21 PGR);
- Prüfung der zweckgemässen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens bei aufsichtspflichtigen Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen oder die STIFA (Art. 552 §§ 27 und 29 PGR).

Wie bereits im AJU-Newsletter 2 vom März 2021 kommuniziert, ist es aus Sicht der STIFA weiterhin nicht erforderlich, dass sich Revisionsstellen und beauftragte Dritte vor Ort begeben, um die jeweiligen Prüfungen durchzuführen. Ebenso wird auch die STIFA bei den Prüfungen der revisionsstellenbefreiten gemeinnützigen Stiftungen bis auf Weiteres grundsätzlich von einer Vor-Ort-Prüfung absehen.

Ungeachtet dessen besteht weiterhin die Verpflichtung, alle notwendigen Prüfungshandlungen gemäss den Vorgaben des Stiftungsrechts (Art. 552 §§ 21, 27 und 29 PGR; Art. 3, 4 und 8 StRV) vorzunehmen. Dabei kommen alternativ zu einer elektronischen Übermittlung der Prüfunterlagen auch die Übermittlung der Prüfunterlagen auf dem postalischen Weg, die Zurverfügungstellung anhand eines gesicherten, elektronischen Portals oder die Einsichtnahme in die Prüfunterlagen vor Ort in Betracht. In letzterem Fall sollte ein separates Sitzungszimmer zur Verfügung gestellt werden, welches die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienevorschriften ermöglicht.

Hinsichtlich der Prüfungen nach Art. 552 § 21 PGR wird die STIFA den beauftragten Dritten die zur Prüfung notwendigen Unterlagen des Handelsregisters jeweils auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.

Die Frist zur Einreichung der Revisionsstellenberichte für das Geschäftsjahr 2021 und der Prüfberichte nach Art. 552 § 21 PGR bleibt unverändert mit 30. September 2022 bestehen, sofern nicht ausdrücklich eine davon abweichende Frist von der STIFA vorgegeben wurde.

Weitere Informationen zur STIFA finden Sie unter: [www.stifa.li](http://www.stifa.li)